

An das
Landesgericht für Strafsachen Wien

15 Hv 6/13d

Beschwerdeführer: DI Dr. WASSIL NOWICKY

und NOWICKY PHARMA - Dipl. Ing. Dr. J. Wassyl
Nowicky Pharmazeutische Produkte e. U.

vertreten durch:

RECHTSANWALTSKANZLEI
DR. ADRIAN HOLLAENDER
ASLANGASSE 8 / 2 / 4, A - 1190 W I E N
(Vollmacht erteilt)

BESCHWERDE

gegen die Anordnung der Beschlagnahme von 166 Stück UKRAIN-Ampullen

Hiermit wird gegen die zur Zahl 15 Hv 6/13d in der Strafsache gegen DI Dr. Wassil NOWICKY angeordnete Beschlagnahme von 166 Stück UKRAIN-Ampullen das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben und wie folgt ausgeführt:

1.) Die Richterin Hohenecker ist nicht die zuständige Richterin. Dies wäre die Richterin Zöllner. Somit ist die Anordnung von einer unzuständigen Richterin erlassen worden. Dies verletzt das Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 B-VG und Art. 6 Abs.1 MRK.

2.) Der Antrag der WKStA wurde dem Beschuldigten nicht zugestellt. Dieser hatte somit keine Äußerungsmöglichkeit dazu. Dies verletzt sein Recht auf rechtliches und tatsächliches Gehör gemäß Art. 6 Abs.1 u. 3 MRK. Obwohl das Gericht dem Gesetz nach über die Beschlagnahme auf Antrag der Staatsanwaltschaft unverzüglich zu entscheiden hat, ist kraft verfassungskonformer Interpretation die Einräumung einer vorherigen Äußerungsmöglichkeit geboten.

3.) Die Anordnung stützt sich auf § 115 Abs. 1 Z. 1 StPO. Demnach ist eine Beschlagnahme von Gegenständen zulässig, wenn diese voraussichtlich im weiteren Verfahren als Beweismittel erforderlich sein werden. Dies ist aber nicht der Fall. Denn es wurden bereits früher Ukrain-Ampullen beschlagnahmt, die dem Sachverständigen zur Durchführung seines Sachverständigenauftrages (bereits vor rund einem Jahr) zur Verfügung standen. Der Beschlagnahme weiterer Ukrain-Ampullen bedarf es daher zu diesem vom Erstgericht herangezogenen Zweck nicht, sodass sich die Beschlagnahmeanordnung nicht füglich auf § 115 Abs. 1 Z. 1 StPO stützen lässt.

4.) Hervorzuheben ist, dass das Gericht nur eine zu Beweis Zwecken für den Gutachter dienende Quantität einbehielt und den darüberhinausgehenden Beschlagnahmeantrag der WKStA damals mit ausführlicher Begründung, auf die zu verweisen ist, zurückwies.

5.) Das Erstgericht stützte seine Anordnung weiters auf § 115 Absatz 1 Ziffer 3 StPO mit der Begründung, dass die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung auf Konfiskation (§19a StGB) andernfalls gefährdet oder wesentlich erschwert würde. Dies trifft aber nicht zu, denn eine gerichtliche Entscheidung auf Konfiskation liegt nicht vor und ist auch nicht zu erwarten, denn es handelt sich nicht um Gegenstände, die zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet wurden.

Außerdem gibt es keine Gründe, das bei Erlassung einer solchen Entscheidung auf Konfiskation deren Vollstreckung im Falle der Ausfolgung der Ampullen wesentlich erschwert würde. Das Erstgericht begründete dies auch nur "aufgrund des Anklagevorwurfes, wonach der Angeklagte "abgelaufene" Ampullen verkaufen solle". Das ist erstens keine nachvollziehbare Begründung, zweitens ist nicht festgestellt, dass die konfiszierten Ampullen etwa "abgelaufen" wären. Somit fehlen sowohl Begründung als auch diese tragende Feststellungen.

6.) Außerdem ist auch in Bezug auf diesen vom Erstgericht herangezogenen Beschlagnahmegrund auf den Umstand zu verweisen, dass das Gericht bereits früher einen inhaltlich gleichgerichteten Antrag auf Beschlagnahme zurückgewiesen hatte. Damals war der Fall des § 115 Absatz 1 Ziffer 3 StPO genauso wenig gegeben wie jetzt.

7.) § 19a StGB (auf den § 115 Absatz 1 Ziffer 3 StPO Bezug nimmt) setzt außerdem zwingend voraus, dass die Gegenstände im Eigentum des Täters stehen, was angesichts der Aktenlage (bereits an Dritte verkaufte und für diese zur Spedition gegebene, sohin zivilrechtlich übergebene und übereignete Ampullen, denn bereits durch Übergabe an den Spediteur erwirbt der Adressat Eigentum, vgl. *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht, 2. Auflage, Manz-Verlag, Seite 389: "*Die Regeln über die Versendung haben vor allem Bedeutung für den Eigentumsübergang, der ebenfalls durch Übergabe an den Trans-*

porteur erfolgt") nicht der Fall ist und vom Erstgericht auch nicht festgestellt worden ist. Somit ist § 19a StGB schon seinem Wortlaut nach nicht anwendbar. Vorsorglich sei angemerkt, dass der Beschwerdeführer (beide Beschwerdeführer) aber gleichwohl Beschwer und Rechtsmittellegitimation hat (haben), weil die Empfänger, die die Ampullen bei Beschlagnahme nicht erhalten würden, das Recht hätten, von jedem der Beschwerdeführer Ersatz zu verlangen, für den er aufkommen müsste. Durch die Beschlagnahme wird daher die Erfüllung seiner Verpflichtung vereitelt, was solcherart in seine Rechte eingreift.

8.) Außerdem sind die Beschlagnahme und deren Umfang unverhältnismäßig.

9.) Weiters ist noch darauf hinzuweisen, dass die bereits zuvor - auf dieselben Ampullen bezogene - Beschlagnahmeantrag der Verwaltungsbehörde unrechtmäßig war und der entsprechende Bescheid zur Aktenzahl MBA 23-S/28124/12, der sowohl in die Rechtssphäre des Beschwerdeführers *NOWICKY PHARMA - Dipl. Ing. Dr. J. Wassyl Nowicky Pharmazeutische Produkte e.U.* als auch in die Rechte des Beschwerdeführers *Dipl. Ing. Dr. tech.chemie Wassyl Nowicky* nachteilig eingriff, infolge von deren Berufung gerichtlich aufgehoben wurde. Die Berufung richtete sich gegen das zur Aktenzahl MBA 23-S/28124/12 ergangene Straferkenntnis und die Verfallserklärung vom 16.4.2013. Mit Beschluss vom 13.8.2014 hat das Verwaltungsgericht Wien den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufgehoben und das Verfahren eingestellt. Damit ist die rechtswidrige Verfallserklärung nunmehr auch rechtsunwirksam. Zugleich kommt damit zum Ausdruck, dass es keine gesundheitsrechtlichen (z.B. nach dem AMG) oder sonstigen verwaltungsrechtlichen Gründe gibt, eine Beschlagnahme der Ampullen zu verfügen, denn sonst hätte das Verwaltungsgericht über die Berufung ja rechtzeitig abweislich entschieden und den Bescheid bestätigt.

Aus alledem (verwaltungsrechtliche Beschlagnahme und Aufhebung des Bescheides) ist die erstgerichtliche Auffassung, es sei eine Erschwerung der

Konfiskation von Ampullen zu befürchten, ebenso erschüttert wie die Auffassung der Notwendigkeit einer Beschlagnahme zur Beweismittelsicherung, denn bisher hat das Strafgericht (über ein Jahr lang) diese Beweismittel nicht benötigt.

Außerdem zeigt sich, dass eine (vom Gesundheitsamt mehrfach - zu Unrecht - behauptete) Gefahr welcher Art auch immer (auch keine rechtsrelevante Gefahr der unbefugten Inverkehrbringung im Inland) im Zusammenhang mit Ukrain nicht gegeben ist, sonst hätte das Verwaltungsgericht die Berufungen ja abgewiesen und den verwaltungsrechtlichen Strafbescheid bestätigt.

Es wird daher zum Beweis des Vorstehenden die Beischaffung des Verwaltungsakts des Magistrats der Stadt Wien zur Aktenzahl MBA 23-S/28124/12 und die Einsichtnahme in denselben sowie in die darin aufliegenden Beweisurkunden beantragt.

10.) Nicht im angefochtenen Beschluss ersichtlich, aber dennoch rechtswidrig ist, dass trotz der erstgerichtlich angeordneten Beschlagnahme die Ampullen nicht im Bereich von Justiz und Polizei befindlich sind, sondern nach wie vor bei dem für eine Beschlagnahme unzuständigen und dazu - vgl. den unter Punkt 9 genannten Verwaltungsakt mitsamt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in Stattgebung der Berufung - auch nicht befugten Gesundheitsamt (Unterkofler und Wirkner).

11.) Letztlich bedarf es noch der Hervorhebung eines weiteren wesentlichen Gesichtspunktes: Die beschlagnahmten Ampullen waren bereits Gegenstand einer Verschiebung, das diesbezügliche Paket unterlag daher dem Briefgeheimnis und dennoch wurde es bereits vor einem Jahr durch Verwaltungsbeamte ohne gerichtlichen Beschluss geöffnet, wodurch das - nicht nur strafrechtlich (kraft § 118 StGB [Verletzung des Briefgeheimnisses und Unterdrückung von Briefen]) sanktionierte, sondern auch verfassungsrechtlich (kraft Artikel 10 des Staatsgrundgesetzes) geschützte - Briefgeheimnis verletzt worden ist.

Es wird sohin

beantragt,

die in Beschwerde gezogene Anordnung aufzuheben.

Die Beschwerdeführer

Wien, am 30.8.2014